



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 2018

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Erlass des Ministerpräsidenten	
20023	24. 9. 2018	Bekanntmachung der Einführung einer Ehrenpatenschaft des Ministerpräsidenten	556
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
20319	23. 10. 2018	Qualifizierung zur Verwaltungsfachangestellten oder zum Verwaltungsfachangestellten in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	556
21220	30. 6. 2018	Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	561
2123	9. 6. 2018	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	564
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
224	22. 8. 2018	Änderung des Runderlasses „Denkmalplakette des Landes Nordrhein-Westfalen“	564
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	5. 10. 2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung	565

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
4. 10. 2018	Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	567
	Ministerpräsident	
22. 10. 2018	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Palau in Hamburg	570
11. 10. 2018	Honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Greifath	570
11. 10. 2018	Berufskonsularische Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main	570
	Ministerium der Finanzen	
22. 10. 2018	Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden	570

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
9. 10. 2018	Gesamtabschluss 2016 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	570
9. 10. 2018	Jahresabschluss 2016 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	570
23. 10. 2018	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2019	571

I.**20023****Bekanntmachung
der Einführung einer Ehrenpatenschaft
des Ministerpräsidenten**

Erlass des Ministerpräsidenten

Vom 24. September 2018

1.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Familien im Fall von Mehrlingsgeburten (ab Drillingen) mit einer einmaligen Zahlung von 1.000,00 Euro je Kind wegen des über die Kosten der Säuglings-Erstausrüstung hinausgehenden besonderen Aufwands nach der Geburt von Mehrlingen. Der Ministerpräsident übernimmt eine Ehrenpatenschaft.

2.

Die Zahlung erfolgt auf Antrag an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Einzeletat des Ministerpräsidenten.

3.

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten von ab dem 1. Januar 2019 geborenen Mehrlingen (ab Drillingen), die im Zeitpunkt der Geburt und der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit der Geburt zu stellen.

4.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, 24. September 2018

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin L a s c h e t

– MBl. NRW. 2018 S. 556

20319**Qualifizierung zur Verwaltungsfachangestellten
oder zum Verwaltungsfachangestellten
in der allgemeinen Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 23 – 27.22.00 –

Vom 23. Oktober 2018

Vorbemerkung

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), und nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses nach § 79 Absatz 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz zu Teil 3 dieses Erlasses, erlässt das Ministerium des Innern den folgenden Runderlass:

Teil 1**Ziel der Qualifizierung, Bewerbung,
Auswahl und Zulassung****1****Ziel der Qualifizierung**

Die Qualifizierungsmaßnahme soll Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermitteln, die sie befähigen, Mitarbeiterfunktionen in der allgemeinen Verwaltung des Landes auf der Funktionsebene des Verwaltungsfachangestellten wahrzunehmen.

2**Bewerbung**

2.1

Zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme können sich unbefristet Beschäftigte des Landes aus allen Geschäftsbereichen bewerben, die eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes geleistet haben. Zeiten einer verwaltungsnahen Ausbildung im öffentlichen Dienst sowie Zeiten verwaltungsnaher Tätigkeiten bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber vor Eintritt in den unbefristeten Landesdienst sind nach Einzelfallprüfung anrechenbar.

2.2

Das für Inneres zuständige Ministerium legt die Termine für die Bewerbungsverfahren zu den Qualifizierungsmaßnahmen jeweils durch einen gesonderten Erlass fest.

2.3

Bewerbungen sind an die Beschäftigungsbehörden zu richten. Die Beschäftigungsbehörden leiten die Bewerbungen an von dem für Inneres zuständigen Ministerium bestimmte Stellen weiter, wenn die in Nummer 2.1 genannten Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt sind.

3**Auswahlverfahren**

3.1

Die Beschäftigten, die sich zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme beworben haben und die die in Nummer 2.1 genannten Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem zentralen Auswahlverfahren teil. Die Einzelheiten zum Verfahren regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch gesonderten Erlass.

3.2

Das Auswahlverfahren gliedert sich in eine schriftliche Eignungsuntersuchung und ein mündliches Auswahlverfahren. Das mündliche Auswahlverfahren findet unabhängig von dem Ergebnis der schriftlichen Eignungsuntersuchung statt.

3.3

Die schriftliche Eignungsuntersuchung wird nach anerkannten wissenschaftlichen Regeln der Personalauswahl durchgeführt. Das für Inneres zuständige Ministerium kann ein im Bereich der Personalauslese erfahrenes Unternehmen mit der Durchführung beauftragen.

3.3.1

Die schriftliche Eignungsuntersuchung prüft die Sprachkenntnisse, Konzentrationsfähigkeit und IT-Anwendungskompetenzen.

3.3.2

Schwerbehinderten Beschäftigten wird, sofern sie dies beantragen, ein Nachteilsausgleich gewährt. Nummer 15 gilt entsprechend.

3.4

Das mündliche Auswahlverfahren in Form eines strukturierten Gesprächs wird vor einer Auswahlkommission durchgeführt. Das für Inneres zuständige Ministerium bildet Auswahlkommissionen. Einer Auswahlkommission sollen nicht mehr als vier Mitglieder angehören. Sie

müssen Beschäftigte des Landes sein. Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr beauftragte Person ist ständiges Mitglied der Auswahlkommission. Zu den Terminen einer Auswahlkommission wird je ein Mitglied des Hauptpersonalrats und der Hauptschwerbehindertenvertretung geladen. Darüber hinaus kann eine Vertretung des beauftragten Unternehmens an dem mündlichen Auswahlverfahren teilnehmen, sofern von der Regelung der Nummer 3.3 Satz 2 Gebrauch gemacht wurde.

3.5

Die Auswahlkommission prüft im Rahmen des strukturierten Gesprächs mindestens drei der folgenden Kompetenzen: Kooperationskompetenz, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Serviceorientierung, Organisationsgeschick, Aufgeschlossenheit. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt anhand einer vorher festgelegten – für alle Beschäftigten identischen – Bewertungsmatrix sowie einer gemeinsamen Bewertung der schriftlichen Eignungsuntersuchung. Bei der Entscheidung werden beide Teile des Auswahlverfahrens mit je 50 Prozent berücksichtigt. Das der Auswahlkommission vorsitzende Mitglied hält in einer Niederschrift über den Auswahltermin die Entscheidung der Auswahlkommission fest. Die Beschäftigten erhalten im Anschluss an den Auswahltermin ein mündliches Feedback über das Bestehen oder Nicht-Bestehen.

4

Zulassung zur Qualifizierungsmaßnahme

Das für Inneres zuständige Ministerium informiert die Personalstellen der entsendenden Beschäftigungsbehörden über die Entscheidung der Auswahlkommissionen. Die jeweiligen Personalstellen informieren die Beschäftigten, die an dem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

Teil 2

Inhalt und Durchführung der Qualifizierung

5

Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme

Die Qualifizierungsmaßnahme wird regelmäßig an zwei Unterrichtstagen pro Woche bei den jeweils vom für Inneres zuständigen Ministerium beauftragten Stellen durchgeführt. Im Anschluss an die Qualifizierungsmaßnahme findet eine Qualifizierungsprüfung statt.

6

Inhalt der Qualifizierungsmaßnahme

6.1

Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden, welche auf einen Zeitraum von 14 Monaten verteilt sein sollen. Der Unterricht ist insbesondere in den folgenden Fächern zu erteilen:

- a) Staats- und Europarecht,
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Ordnungsrecht,
- c) Bürgerliches Recht,
- d) Öffentliche Finanzwirtschaft,
- e) Öffentliche Betriebswirtschaftslehre,
- f) Verwaltungsorganisation,
- g) Beamtenrecht,
- h) Arbeits- und Tarifrecht,
- i) Reisekostenrecht,
- j) Bürokommunikation und
- k) Methodenlehre.

6.2

Die Inhalte der einzelnen Unterrichtsfächer sind aufeinander abzustimmen. Das Fach Methodenlehre wird als eigenes Fach und darüber hinaus als Bestandteil der übrigen Fächer unterrichtet.

6.3

Zur Mitte der Qualifizierungsmaßnahme sind in zwei der schriftlichen Prüfungsfächer nach Nummer 16.1 zweistündige Klausuren zu schreiben. Die Klausuren sind von einer Dozentin oder einem Dozenten, die oder der in dem Lehrgang unterrichtet hat, auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach Nummer 19 zu bewerten. Nummer 15 gilt entsprechend.

6.4

Das für Inneres zuständige Ministerium legt den Lernzielkatalog sowie den Lehr- und Stoffgliederungsplan für die Qualifizierungsmaßnahme fest.

Teil 3

Prüfungsordnung über die Qualifizierungsprüfung

Kapitel 1

Prüfungsausschuss

7

Errichtung

Für die Abnahme der Prüfungen errichtet das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen (Landesprüfungsamt) einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

8

Zusammensetzung und Berufung

8.1

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

8.2

Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder jeweils zwei Beauftragte des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer sowie eine in Qualifizierungen erfahrene Lehrkraft angehören. Die Mitglieder werden im Verhinderungsfall von stellvertretenden Mitgliedern vertreten.

8.3

Das Landesprüfungsamt beruft die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.

8.4

Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Dienstes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

8.5

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Landesprüfungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft das Landesprüfungsamt die Arbeitnehmermitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen.

8.6

Das Landesprüfungsamt kann die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen.

9

Befangenheit

9.1

Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind (§§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung).

9.2

Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

9.3

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Landesprüfungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

10

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

10.1

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

10.2

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

11

Geschäftsführung

Das Landesprüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei dessen Geschäftsführung und übernimmt die Organisation und Sicherstellung der Prüfungsverfahren.

12

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Landesprüfungsamt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesprüfungsamtes.

Kapitel 2**Schriftliche und praktische Prüfung**

13

Prüfungstermine, Anmeldung

13.1

Die Qualifizierungsprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine praktische Prüfung.

Das Landesprüfungsamt bestimmt die Prüfungstermine und Anmeldefristen und gibt beides rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

13.2

Die Beschäftigten melden sich innerhalb der gesetzten Frist beim Landesprüfungsamt zur Teilnahme an der Prüfung an. Der Anmeldung sind Angaben und Nachweise über die in Nummer 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

14

Zulassung

14.1

Zur Qualifizierungsprüfung werden Tarifbeschäftigte zugelassen, sofern sie an der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nach Teil 2 teilgenommen haben und weiterhin Beschäftigte des Landes sind.

14.2

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung soll den Beschäftigten, die sich zur Teilnahme an der Prüfung angemeldet haben, spätestens einen Monat vor dem Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt

werden. Mit der Zulassung sind Prüfungszeitpunkt, Prüfungsort und die schriftlichen Prüfungsfächer schriftlich bekannt zu geben.

15

Nachteilsausgleich

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist für die Teilnahme an Prüfungen vom Landesprüfungsamt der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Auf den Runderlass des Innenministeriums „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 14. November 2003 (MBL. NRW. S. 1498), der zuletzt durch Runderlass vom 9. Dezember 2009 (MBL. NRW. S. 598) geändert worden ist, wird hingewiesen. Prüflinge mit Behinderungen legen die erforderlichen Bescheinigungen über Art und Umfang ihrer Behinderung vor, sofern sie Erleichterungen im Rahmen der Prüfung in Anspruch nehmen wollen. Prüflinge, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, legen ein ärztliches Zeugnis vor. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind mit ihnen zu erörtern. Bei Prüflingen mit Behinderungen ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung durch das Landesprüfungsamt rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Die Schwerbehindertenvertretung kann an praktischen Prüfungen von Prüflingen mit Behinderungen mit deren Zustimmung beobachtend teilnehmen.

16

Schriftliche Prüfung

16.1

Schriftliche Prüfungsfächer sind:

- a) Staats- und Europarecht,
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Ordnungsrecht,
- c) Öffentliche Finanzwirtschaft,
- d) Öffentliche Betriebswirtschaftslehre,
- e) Verwaltungsorganisation,
- f) Beamtenrecht und
- g) Arbeits- und Tarifrecht.

16.2

Das Landesprüfungsamt stellt vier schriftliche Prüfungsarbeiten. Für die Bearbeitung und Lösung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils drei Zeitstunden anzusetzen.

16.3

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten haben ihren Schwerpunkt jeweils in einem der in Nummer 16.1 genannten Fächer. Ausgehend von dem jeweiligen Schwerpunktfach können höchstens zwei der schriftlichen Prüfungsarbeiten einen fächerübergreifenden Ansatz beinhalten. Dabei sollen bei der Fallbearbeitung Bezüge zu anderen Fächern oder Rechtsgebieten erkannt und bei der Lösung berücksichtigt werden.

17

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

17.1

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Aufsichtspersonen bestimmt das Landesprüfungsamt.

17.2

Die vier schriftlichen Aufgaben sind in getrennten verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der

sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

17.3

Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen nach Nummer 26 hinzuweisen.

17.4

Die schriftlichen Arbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.

17.5

Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die schriftlichen Arbeiten und die Niederschrift sind in einem Umschlag zu verschließen und dem Landesprüfungsamt oder einer von ihm bestimmten Person unmittelbar zuzuleiten.

18

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

18.1

Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmten Reihenfolge zu begutachten. Die Prüfungsarbeiten sind mit einer Punktzahl und der sich daraus ergebenden Note nach Nummer 19 zu versehen. Bei der Bewertung sind die Richtigkeit der Lösung, die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit im Ausdruck zu berücksichtigen. Die Bewertung hat die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

18.2

Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Landesprüfungsamtes innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von den vergebenen Punktzahlen und Noten abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Bewertung ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. Kommt sie nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

18.3

Nach der endgültigen Bewertung aller Arbeiten ist die Anonymität nach Nummer 17.4 aufzuheben.

19

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

a) 15 und 14 Punkte:

sehr gut (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;

b) 13 bis 11 Punkte:

gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

c) 10 bis 8 Punkte:

befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

d) 7 bis 5 Punkte:

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

e) 4 bis 2 Punkte:

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

f) 1 bis 0 Punkte:

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

20

Zulassung zur praktischen Prüfung

20.1

Spätestens zehn Tage vor der praktischen Prüfung gibt das Landesprüfungsamt den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt.

20.2

Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer in mindestens zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ und in keiner Prüfungsarbeit die Note „ungenügend“ erreicht hat. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt. Bei Nichtzulassung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

21

Praktische Prüfung

21.1

Die praktische Prüfung gliedert sich in ein Fachgespräch mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses über eine vom Prüfling vorbereitete praktische Aufgabe und ein Prüfungsgespräch mit dem Prüfungsausschuss. Fach- und Prüfungsgespräch sollen insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll dabei 15 Minuten nicht überschreiten. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zur Vorbereitung der praktischen Aufgabe zu gewähren.

21.2

Während der Vorbereitungszeit soll der Prüfling eine praktische Aufgabe zielorientiert bearbeiten, den Sachverhalt erfassen und Lösungsansätze entwickeln. Auf dieser Grundlage soll der Prüfling ein Fachgespräch mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses führen, das die Rolle eines Bürgers, Kollegen oder Vorgesetzten einnimmt. In dem Fachgespräch soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er Arbeitsergebnisse verständlich und adressatengerecht darstellen sowie in berufstypischen Situationen angemessen kommunizieren und kooperieren kann. Das Fachgespräch ist in freier Rede zu führen. Stichwortartige Notizen sind zulässig. Das sich anschließende Prüfungsgespräch mit dem Prüfungsausschuss knüpft inhaltlich an das Fachgespräch an.

21.3

Praktische Prüfungsfächer sind:

- a) Staats- und Europarecht,
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Ordnungsrecht,
- c) Öffentliche Finanzwirtschaft,
- d) Öffentliche Betriebswirtschaftslehre,
- e) Verwaltungsorganisation,
- f) Beamtenrecht,
- g) Arbeits- und Tarifrecht und
- h) Reisekostenrecht.

21.4

Das Landesprüfungsamt bestimmt aus den in Nummer 21.3 genannten Fächern vier Prüfungsfächer, auf die sich die praktische Prüfung erstreckt. Das Fachgespräch soll sich auf ein Prüfungsfach beziehen. Fragen aus wei-

teren Rechtsgebieten können gestellt werden, wenn sie an den Prüfungsgegenstand anknüpfen und mit Grundlagenkenntnissen beantwortet werden können.

21.5

Das Landesprüfungsamt gibt den Prüflingen die vier Schwerpunktächer spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin bekannt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt das Mitglied des Prüfungsausschusses, mit dem der Prüfling das Fachgespräch führt.

21.6

Die praktische Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Landesprüfungsamtes sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt andere Personen als Gäste zulassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

22

Bewertung der praktischen Prüfung

22.1

Die praktische Prüfung ist als einzelne Prüfungsleistung nach Nummer 19 zu bewerten. Bei der Bewertung sind der Gesamteindruck der Leistung, die gezeigte Fachkompetenz des Prüflings, die praktische Umsetzung der Aufgabe, die fachliche Vertretbarkeit des dargestellten Arbeitsergebnisses sowie die Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen.

22.2

Wird die praktische Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

23

Feststellung des Gesamtergebnisses

23.1

Nach dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen aus der schriftlichen und aus der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Feststellung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

23.2

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die in den vier schriftlichen Prüfungsarbeiten erreichten Punktzahlen mit je 15 Prozent, die in der praktischen Prüfung erreichte Punktzahl mit 40 Prozent zu berücksichtigen. Die Summe der so errechneten Einzelwerte bildet die Gesamtpunktzahl.

23.3

Die Punktwerte für die Leistungen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Gesamtnote zusammengefasst. Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses bleiben die Bruchwerte, die sich beim Abschluss des Rechengangs ergeben, unter einem Wert von 5,00 Punkten unberücksichtigt und werden ab einem Punktwert von 5,00 wie folgt auf- oder abgerundet:

- 5,00 bis unter 5,50 = ausreichend (5),
- 5,50 bis unter 6,50 = ausreichend (6),
- 6,50 bis unter 7,50 = ausreichend (7),
- 7,50 bis unter 8,50 = befriedigend (8),
- 8,50 bis unter 9,50 = befriedigend (9),
- 9,50 bis unter 10,50 = befriedigend (10),
- 10,50 bis unter 11,50 = gut (11),
- 11,50 bis unter 12,50 = gut (12),

- 12,50 bis unter 13,50 = gut (13),
- 13,50 bis unter 14,50 = sehr gut (14),
- 14,50 bis 15,00 = sehr gut (15).

23.4

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht ist.

23.5

Nach der praktischen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest und gibt es den Prüflingen bekannt.

23.6

Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

24

Prüfungszeugnis

24.1

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis aus.

24.2

Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Personalien des Prüflings,
- b) die Bezeichnung der Qualifizierungsprüfung „Qualifikation zur/zum Verwaltungsfachangestellten in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“,
- c) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 56 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes“,
- d) das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
- e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f) die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- g) das Siegel des Landesprüfungsamtes.

24.3

Prüflinge, die – unabhängig aus welchem Grunde – die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Landesprüfungsamt eine schriftliche Mitteilung, aus der sich die Gründe für das Nichtbestehen ergeben.

25

Rücktritt, Nichtteilnahme

25.1

Sind Prüflinge durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretenden Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen verhindert, so ist dies dem Landesprüfungsamt im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Landesprüfungsamt geltend gemacht werden. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

25.2

Die Prüflinge können in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten. Die Rücktrittsgenehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

25.3

Wird eine Prüfung aus den in den Nummern 25.1 und 25.2 genannten Gründen abgebrochen, so wird sie an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist vom Prüfungsausschuss zu ent-

scheiden, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

25.4

Erscheinen Prüflinge ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu schriftlichen Prüfungen oder werden schriftliche Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben, gelten diese Prüfungen als „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

25.5

Erscheinen Prüflinge ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder treten sie ohne Genehmigung zurück, so gilt diese Prüfung als „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

26

Ordnungswidriges Verhalten

26.1

Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Unternimmt ein Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so haben die Aufsichtsführenden dies in der Niederschrift zu vermerken und das Landesprüfungsamt davon unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfling darf die Prüfungsleistung jedoch bis zu deren Ende fortsetzen. Das Mitführen von unzulässigen Hilfsmitteln gilt in der Regel als Täuschungsversuch.

26.2

Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines Verstoßes gegen die Wahrung der Anonymität oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten oder die Prüfung für insgesamt nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen. Eine nach Satz 2 mit „ungenügend“ bewertete Leistung führt nur dann zu der Rechtsfolge der Nummer 20.2 wenn eine weitere Arbeit geringer als „ausreichend“ bewertet ist.

26.3

Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der praktischen Prüfung.

27

Wiederholung der Prüfung

27.1

Eine nichtbestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt, ist auf Antrag von der schriftlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn die Leistungen in diesen Prüfungsfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und der Antrag auf Teilnahme an der Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, erfolgt. Die Frist beginnt am Tage nach Bekanntgabe der Gründe für das Nichtbestehen nach Nummer 24.3.

27.2

Der Prüfungsausschuss setzt den Zeitpunkt fest, an dem die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

28

Einsichtnahme, Aufbewahrung

28.1

Die Prüflinge können nach Abschluss des Qualifizierungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

28.2

Prüfungsakten sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Zeugnisse und Prüfungsniederschriften sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am Ende des Jahres der Qualifizierungsprüfung zu laufen.

29

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Qualifizierungsmaßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beginnen. Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Innenministeriums „Fortbildung zum Nachweis der Qualifikation für Tarifbeschäftigte in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Funktionsebene der Verwaltungsfachangestellten“ vom 30. März 2010 (MBL NRW. S. 299), der zuletzt durch Runderlass vom 9. Dezember 2016 (MBL NRW. S. 868) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2018

Der Minister des Innern

Herbert Reul

– MBL NRW. 2018 S. 556

21220

Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Vom 30. Juni 2018

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2018 folgende Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vom 29. September 2001 (SMBL NRW. 21220), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. Juni 2015 (MBL NRW. 2015 S. 500), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.09.2018 – Vers. 35 – 00 – 1 U 24 III B 4 –

genehmigt worden ist:

I.

1. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Präsidentinnen oder“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu wählen sind mindestens 4 im Krankenhaus angestellte Ärztinnen oder Ärzte und mindestens 4 in der vertragsärztlichen Versorgung tätige Ärztinnen oder Ärzte.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und seine stellvertretende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.“

- d) Absatz 8 wie folgt gefasst:
- „Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind die Aufsichtsbehörde sowie die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter einzuladen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Verwaltungsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 5 Mitglied (Pflichtmitglied, freiwilliges Mitglied, Rentnerin oder Rentner) der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sein müssen (ärztliche Mitglieder).“
- (bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „eine im Krankenhaus angestellte Ärztin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:
- „Die ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter. Die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einzuladen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft:
1. die für sie nach § 9 Abs. 1 maßgebliche Regelaltersgrenze bereits vollendet haben.
 2. Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit und Sanitätsoffizierinnen als Berufssoldatinnen oder Sanitätsoffiziere als Berufssoldaten sind. Endet das Beamtenverhältnis oder das Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat und wird eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, besteht Pflichtmitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1.
 3. berufsunfähig im Sinne von § 10 Abs. 2 sind. Endet die Berufsunfähigkeit und wird eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, besteht Pflichtmitgliedschaft gemäß Absatz 1 Nr. 1.“
- b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit oder Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten ernannt werden, mit dem Zeitpunkt der Ernennung. Endet das Beamtenverhältnis als Soldatin oder Soldat und wird eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, besteht Pflichtmitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 3 Abs. 1, 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, auf Widerruf oder auf Probe oder Sanitätsoffizierinnen als Soldatinnen oder Sanitätsoffiziere als Soldaten auf Zeit sind. Endet das Beamtenverhältnis oder das Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat und wird eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, besteht Pflichtmitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- (aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Erfüllung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- (bb) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „die Antragstellerin oder“ sowie nach den Wörtern „der Antragsteller oder“ die Wörter „die oder der“ eingefügt.
- (cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Angaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller, der oder dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- (aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kommt“ die Wörter „diejenige oder“ nach der Angabe „derjenige“ die Wörter „die oder“ und nach der Angabe „erhält“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
- (bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Antragstellerin oder“ und nach den Wörtern „Antragsteller oder“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Kommt“ die Wörter „diejenige oder“ nach der Angabe „derjenige“ die Wörter „die oder“ und nach der Angabe „erhält“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „nachdem“ die Wörter „die oder“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Lasten“ die Wörter „der Zahlungsempfängerin oder“ eingefügt.
6. In § 10 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Hilfe“ die Wörter „einer Assistentin oder“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 3 Abs. 1, 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente der Zeitraum vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles der Berufsunfähigkeit (§ 10 Abs. 1) folgt, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, für Versorgungsfälle, die nach dem 31.12.2018 eintreten, bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres.“
8. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zuschüsse werden in Form von Geldleistungen zu den Aufwendungen für die jeweilige Rehabilitationsmaßnahme gewährt, sofern sie nach Art und Umfang angemessen und erforderlich sind.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Einer früheren Ehegattin oder einem früheren Ehegatten der oder des Berechtigten, deren oder dessen Ehe mit der oder dem Berechtigten vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, wird nach dem Tode der oder des Berechtigten Rente gewährt, wenn ihr oder ihm die oder der Berechtigte zur Zeit ihres oder seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte.“
- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „unterhaltsberechtigter“ die Wörter „Ehegattinnen oder“ eingefügt und in Satz 2 nach dem Wort „für“ die Wörter „eine Berechtigte oder“ eingefügt.

10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tode“ die Wörter „der oder“ und nach dem Wort „Be-rechtigten“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird
 - (aa) Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. der Ehegattin oder dem Ehegatten,“
 - (bb) Nr. 5 wie folgt gefasst:

„5. der Haushaltsführerin oder dem Haus-haltsführer im Sinne von Abs. 3, wenn sie oder er mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihr oder ihm wesentlich unterhalten worden sind.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - (aa) Die Angabe „eine/ein Hinterbliebene/Hinter-bliebener“ wird ersetzt durch die Wörter „ei-ne Hinterbliebene oder ein Hinterbliebener.“
 - (bb) Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. die Ehegattin oder der Ehegatte,“
 - (cc) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Haushaltsführerin oder der Haus-haltsführer im Sinne von Abs. 3, wenn sie oder er mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihr oder ihm wesentlich unterhalten worden sind.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Haushaltsführerin oder Haushaltsführer ist diejenige oder derjenige, die oder der anstelle der verstorbenen oder geschiedenen Ehefrau oder des verstorbenen oder geschiedenen Ehemannes bzw. einem unverheirateten Mit-glied den Haushalt mindestens 1 Jahr lang vor deren oder dessen Tod geführt hat und von ihr oder ihm überwiegend unterhalten worden ist.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, auf Wi-derauf oder auf Probe oder Sanitätsoffizie-rinnen als Soldatinnen oder Sanitätsoffiziere als Soldaten auf Zeit, die nicht gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 befreit sind, leisten eine Versor-gungsabgabe in Höhe der Mindestversor-gungsabgabe gemäß § 22 Abs. 3.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Mitglieder, die nach den Regelungen des So-zialgesetzbuches XI als Pflegepersonen tätig sind oder Anspruch auf Ausgleich für ent-gangenes Arbeitsentgelt (Pflegeunterstüt-zungsgeld) haben, leisten eine Versorgungs-abgabe in Höhe der Beiträge, wie sie bei Ein-tritt von Versicherungspflicht an die gesetzli-che Rentenversicherung zu entrichten wäre.“
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Von der Versicherungspflicht in der gesetzli-chen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreite Mitglieder, die Sozialleistungen beziehen, für die der Lei-stungsträger Beiträge zu der berufsständi-schen Versorgungseinrichtung gewährt, ha-ben für diese Zeiten den Beitrag zu zahlen, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.“
13. § 27 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Nach Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne des § 10 Abs. 1 nimmt die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe Versorgungsabgaben:
 - a. aus Anlass einer Arbeitslosigkeit,
 - b. aus Anlass einer pflegenden Tätigkeit im Rahmen der Pflegeversicherung,
 - c. aus Anlass eines Arbeitsversuches,
 - d. wegen einer Gehaltsfortzahlung im Krank-heitsfall,
 - e. aus Anlass einer Zahlung gemäß § 23 Abs. 6 sowie
 - f. aus Anlass einer Zahlung gemäß § 23 Abs. 7, die für die Zeit nach Eintritt des Versorgung-sfalles im Sinne des § 10 Abs. 1 geleistet werden, entgegen.“
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Mittelverwendung, Vermögensanlage, versi-cherungsmathematische Bilanz.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - (2) „Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise und gegen Kostenersatz die Besorgung der satzungsmäßigen Geschäf-te einer anderen Versorgungseinrichtung übernehmen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absät-ze 3 bis 7.
15. Der gestrichene § 31 wird wie folgt gefasst:
- „§ 31 Abtretung Schadensersatzanspruch
- Das Mitglied oder die leistungsberechtigte Person ist verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen ei-nen Dritten insoweit an die Ärzteversorgung Westfa-len-Lippe abzutreten, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens in gleicher Art dienen. Die zuvor genannten Versorgungsleistun-gen werden unter Vorbehalt geleistet, bis der Scha-densersatzanspruch abgetreten worden ist. Die Ab-tretung kann nicht zum Nachteil der leistungsberechtigten Person geltend gemacht werden.“
16. Der gestrichene § 32 wird wie folgt gefasst:
- „§ 32 Auskunftspflichten
- Mitglieder sowie sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe die für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen nach dieser Satzung erforder-lichen Auskünfte zu geben.“
17. In § 33 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 33 Abtretung“
18. In § 34 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 34 Allgemeine Regelungen“
19. In § 42 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 42 Inkrafttreten“

II.

Die Änderungen der Satzung der Ärzteversorgung West-falen-Lippe treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt: Vers. 35 – 00 – 1 U 24 III B 4

Düsseldorf, 28. September 2018

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. S t e e n k e n

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Münster, den 8. Oktober 2018

Präsident der
Ärzttekammer Westfalen-Lippe
Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

– MBl. NRW. 2018 S. 561

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 9. Juni 2018

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 2018 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), die folgende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2018 – Az.: IV B 2 G.0922 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002 (MBl. NRW. 2003 S. 298), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26. November 2016 (MBl. NRW. 2017 S. 134), wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2019 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerausdruck „(gültig ab 01. April 2017)“ folgende Fassung:
„(gültig ab 01. Januar 2019)“.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt geändert:
 - 2.1. In der Beitragsgruppe 1.1 werden der Betrag „1.105,00 €“ durch den Betrag „1.428,00 €“ und der Betrag „92,08 €“ durch den Betrag „119,00 €“ ersetzt.
 - 2.2. In der Beitragsgruppe 1.2 werden der Betrag „265,00 €“ durch den Betrag „348,00 €“ und der Betrag „22,08 €“ durch den Betrag „29,00 €“ ersetzt.
 - 2.3. In der Beitragsgruppe 1.3 werden der Betrag „265,00 €“ durch den Betrag „348,00 €“ und der Betrag „22,08 €“ durch den Betrag „29,00 €“ ersetzt.
 - 2.4. In der Beitragsgruppe 1.4 werden der Betrag „505,00 €“ durch den Betrag „660,00 €“ und der Betrag „42,08 €“ durch den Betrag „55,00 €“ ersetzt.
 - 2.5. In der Beitragsgruppe 2.1 werden der Betrag „265,00 €“ durch den Betrag „348,00 €“ und der Betrag „22,08 €“ durch den Betrag „29,00 €“ ersetzt.
 - 2.6. In der Beitragsgruppe 2.2 werden der Betrag „505,00 €“ durch den Betrag „660,00 €“ und der Betrag „42,08 €“ durch den Betrag „55,00 €“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 26. September 2018

Dr. Johannes S z a f r a n i a k
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. September 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: IV B 2 G.0922

Im Auftrag
H a m m

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2018

Dr. Johannes S z a f r a n i a k
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2018 S. 564

224

Änderung des Runderlasses „Denkmalplakette des Landes Nordrhein-Westfalen“

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 525 –

Vom 22. August 2018

1

Nummer 2 des Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 5. Mai 1988 „Denkmalplakette des Landes Nordrhein-Westfalen“ (MBl. NRW. S. 696), der zuletzt durch Runderlass vom 13. April 2010 (MBl. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Plakette besteht aus emailliertem Stahlblech in Schildform mit einer Höhe von 134 mm und einer Breite von 113 mm. Sie trägt im oberen Feld in schwarzer Schrift auf weißem Grund das Wort „Denkmal“ und im unteren Feld das farbige NRW-Wappenzeichen.

Die Urkunde enthält folgenden Text: „(Vorname, Name des Denkmaleigentümers) wird für den Erhalt des Denkmals (Kurzbezeichnung des Denkmals, Straße und Ort) die Denkmalplakette des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen. Im Namen der Landesregierung danken wir Ihnen für Ihren wertvollen Beitrag zur Bewahrung unseres kulturellen Erbes.“

Die Urkunde wird vom für Denkmalschutz zuständigen Ministerium ausgefertigt. Die erforderlichen Angaben sind von der zuständigen Denkmalbehörde dem Denkmalschutzreferat des Ministeriums elektronisch zu übermitteln.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 564

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VII-2 –

Vom 5. Oktober 2018

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 8 Schlussbestimmungen

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Die Auswirkungen des Klimawandels sind in Nordrhein-Westfalen bereits spürbar und werden in Zukunft voraussichtlich zunehmen. Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen sollen die Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen begrenzt werden.

Der kommunalen Ebene kommt bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen eine bedeutende Rolle zu. Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer hoheitlichen und freiwilligen Aufgaben die Möglichkeit, Klimaanpassungsmaßnahmen umzusetzen.

Ziel der Förderung ist es, Anpassungsaktivitäten durch die Schaffung optimierter Strukturen in der Kommunalverwaltung aufzubauen und dort, wo bereits Aktivitäten vorhanden sind, diese auszubauen. Dies soll zur kontinuierlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Anpassung an den Klimawandel und zur kontinuierlichen Umsetzung von Maßnahmen beziehungsweise der Integration des Themas Klimaanpassung in das stete Verwaltungshandeln führen.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254).

1.3

Anspruch

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme und Durchführung von Prozessen zum Aufbau einer Verwaltungsstruktur und zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung im

Sinn eines Qualitätsmanagementprozesses und Zertifizierungsverfahrens.

2.1

Der geförderte Prozess muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- Inanspruchnahme externer Beratung,
- Bearbeitung des Prozesses durch ein fachübergreifendes Team aus allen relevanten Fachbereichen der kommunalen Verwaltung,
- Analyse und Bewertung der Vulnerabilität für die lokal prognostizierten Folgen des Klimawandels und der bisherigen Anpassungsaktivitäten in der Kommune,
- Betrachtung aller kommunalen Handlungsfelder, wie kommunale Gebäude und Anlagen, Ver- und Entsorgung, Infrastruktur sowie die Motivation und Information zum Beispiel der Zielgruppen Bürger und Wirtschaft,
- Entwicklung von Maßnahmen und Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Wirksamkeit und Realisierbarkeit,
- Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung eines Maßnahmenkataloges,
- Aufbau eines Controllingverfahrens und Etablierung als zyklischen Verbesserungsprozess, interne Erfolgskontrolle,
- Zertifizierung zum Abschluss der Projektlaufzeit nach spätestens 4 Jahren.

Die Förderung läuft über höchstens 4 Jahre.

Voraussetzung für eine Zuwendung für die Teilnahme an einem Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren ist die positive Beurteilung des zugrundeliegenden Konzeptes des von der Kommune ausgewählten Verfahrens durch das für Klimaanpassung zuständige Ministerium.

2.2

Modellversuche

Die Teilnahme an Modellversuchen zur Neuentwicklung von Qualitätsmanagement- und Zertifizierungssystemen ist förderfähig. Der geförderte Prozess muss das Ziel verfolgen, ein Qualitätsmanagement- und Zertifizierungssystem zu erarbeiten und zu etablieren.

Der Modellversuch muss die in Nummer 2.1 genannten Elemente umfassen.

Bei der Beantragung der Zuwendung muss die Kommune einen Nachweis erbringen, dass sie an einem Modellversuch teilnimmt. Voraussetzung für eine Zuwendung für die Teilnahme an einem Modellversuch ist die positive Beurteilung des dem Verfahren zugrundeliegenden Konzeptes durch das für Klimaanpassung zuständige Ministerium.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Durchführung des Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens muss durch das Vertretungsorgan der Gebietskörperschaft beschlossen worden sein.

4.2

Die Auswahl des Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens der externen Beraterin oder des externen Beraters und der externen Auditorin oder des externen Auditors muss durch ein offenes, diskriminierungsfreies Verfahren erfolgen.

4.3

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Beginn zählt der Abschluss eines Leistungsvertrages.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2**Finanzierungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

5.3**Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer vorhabenbezogener Zuschuss bereitgestellt.

5.4**Bemessung der Zuwendung**

Die Zuwendung beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5**Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind das Honorar für die externe Beratung und Auditierung, sowie mögliche Programmbeiträge oder Lizenzgebühren.

5.6

Maximal zuwendungsfähige Ausgaben sind 55 400 Euro. Darüber hinausgehende Ausgaben der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Durchführung des Programmes bleiben für die Zuwendung unberücksichtigt.

5.7**Kumulation**

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich (Nummer. 2.2.3 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung).

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1****Allgemeine Nebenbestimmungen**

Dem Zuwendungsbescheid werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) beigelegt.

6.2**Spezielle Nebenbestimmungen**

In den Zuwendungsbescheid sind neben den ANBest-G ergänzend oder abweichend weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zum Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren sowie der Berichterstattung aufzunehmen.

Zudem ist ein allgemeiner Widerrufsvorbehalt aufzunehmen, falls nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ein Vertragsabschluss mit einer Beraterin oder einem Berater, die oder der für das gewählte System geschult ist, sowie die Vereinbarung mit der für das Zertifizierungsverfahren zuständigen Stelle über die Teilnahme am „Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren“ nachgewiesen werden (Auszahlungsvoraussetzung für die 1. Teilbetragsrate).

6.3**Datenschutz**

Bei Antragstellung erklärt die Antragstellerin oder der Antragsteller sein Einverständnis, dass alle im Zusam-

menhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7**Antrags- und Bewilligungsverfahren****7.1****Antragsverfahren**

Das Antragsformular und allgemeine Informationen zum Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren können auf den Internetseiten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN (FZJ, ETN) abgerufen werden.

Der Antrag auf Zuwendung ist an die Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger ETN
52425 Jülich
zu richten.

Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

Anlage 1: Politischer Beschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers über die Programmteilnahme

Anlage 2: Einwilligung zur Speicherung von Daten (Formblatt)

Anlage 3: Angaben zur Kommune (Formblatt)

Anlage 4: Einwilligung über Veröffentlichung von Dateien (Formblatt)

Anlage 5: Arbeitsprogramm mit Bericht zum externen Audit (bei Folgeförderung).

Die Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN, prüft die Anträge, beurteilt ihre Förderwürdigkeit und übernimmt die fachliche Begleitung der Projekte. Die Zuwendungsanträge werden nach zeitlicher Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.

7.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

7.3**Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird ohne Anforderung einmal jährlich ausgezahlt. Aufgrund der festen Vorgabe des Auszahlungstermins und der Höhe des Teilbetrags ist eine Vorlage gesonderter Mittelanforderungen nicht erforderlich. Weitere, genaue Zahlungsmodalitäten sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.4**Verwendungsnachweisverfahren**

Die Unterlagen für Ihren Verwendungsnachweis erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid. Über den Projektträger ETN, der Forschungszentrum Jülich GmbH, ist der Verwendungsnachweis der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2023 außer Kraft.

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 612 – 66.2 –

Vom 4. Oktober 2018

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2019 beträgt Euro 86,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2019.

Anlage 1
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	129,00
2. Wochenendhäuser	105,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	151,00
4. Schulen	150,00
5. Kindergärten	136,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	149,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	154,00
8. Krankenhäuser	169,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	141,00
10. Kirchen	149,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	133,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	90,00
13. Hallenbäder	149,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	124,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	127,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	114,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	140,00
18. Kleingaragen	90,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	112,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	132,00
21. Tiefgaragen	147,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) ≤ 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	44,00
Bauart mittel ²⁾	51,00
Bauart schwer ³⁾	65,00
b) > 3 000 m ³ - 7 500 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	35,00
Bauart mittel ²⁾	43,00
Bauart schwer ³⁾	48,00
c) > 7 500 m ³ - 50 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	31,00
Bauart mittel ²⁾	38,00
Bauart schwer ³⁾	42,00
d) > 50 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	28,00
Bauart mittel ²⁾	34,00
Bauart schwer ³⁾	37,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	106,00

24.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	121,00
25.	sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	73,00
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	64,00
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	74,00
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	50,00
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	40,00
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	34,00
	b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	19,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	45,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Ministerpräsident**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Palau in Hamburg**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.68 – 1/18 –

Vom 22. Oktober 2018

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Wulf-Dietrich Köpke am 16.10.2018 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Palau in Hamburg erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Alstertor 20, 20095 Hamburg

Tel.: 040 796 788 95

Fax: 040 796 788 96

Email: palauhonkonsul@de-palau.de

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 09.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Dirk Steffens, erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 570

**Honorarkonsularische Vertretung
der Volksrepublik Bangladesch in Grefrath**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.16 – 1/18 –

Vom 11. Oktober 2018

Die Bundesregierung hat Herrn Hasnat Mia am 10.10.2018 das Exequatur als Honorarkonsul der Volksrepublik Bangladesch in Grefrath erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Nordstraße 47, 47929 Grefrath

Tel.: 0172 700 72 52

Fax: 02158 405 846

Email: bangla.honoraryconsul@gmail.com

Öffnungszeiten: Mo-Fr 09.00 – 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

– MBl. NRW. 2018 S. 570

**Berufskonsularische Vertretung
des Staates Kuwait in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.30 – 1/18 –

Vom 11. Oktober 2018

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main ernannten Herrn Khalid Bader Th Almutairi am 8. Oktober 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dherar Naser I Alnajarn Altuwaijri am 11. Dezember 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 570

Ministerium der Finanzen**Übermittlung von Gewerbesteuerdaten:
zugelassene Gemeinden**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– O 2276 – 000003 _ 2018/000007

Vom 22. Oktober 2018

Meine Bekanntmachung vom 20. September (MBl. NRW. 2018 S. 530) wird wie folgt geändert:

Die Worte „Gemeinde Elsdorf“ werden ersetzt durch die Worte „Stadt Elsdorf“:

– MBl. NRW. 2018 S. 570

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Gesamtabschluss 2016 des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 9. Oktober 2018

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 23. November 2017 über den Gesamtabschluss 2016 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 9. Oktober 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2018 S. 570

**Jahresabschluss 2016
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 9. Oktober 2018

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 23. November 2017 über den Jahresabschluss 2016 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 9. Oktober 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2018 S. 570

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2019**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 23. Oktober 2018

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2019 ist im Internet unter

[http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/
Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen)

öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-
körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen
nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direk-
tor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133
Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erhe-
ben.

Münster, den 23. Oktober 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569